

Funktionsgruppe 3d – Harnstoff und seine Derivate

Kennnummer des Zusatzstoffs	Zusatzstoff [englischer Name]	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analysemethode	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung (Rechtsgrundlage) ----- Kennzeichnungshinweise
					mg Zusatzstoff/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %			
3d1	Harnstoff [urea]	<p>Zusammensetzung des Zusatzstoffs:</p> <p>Harnstoffgehalt: mind. 97 % Stickstoffgehalt: 46 %</p> <p>Fest</p> <p>-----</p> <p>Charakterisierung des Wirkstoffs:</p> <p>Diaminomethanon, CAS-Nummer 58069-82-2, chemische Formel: (NH₂)₂CO</p> <p>-----</p> <p>Analysemethode:^{a)}</p> <p>Für die Bestimmung des Gesamtstickstoffs im Zusatzstoff: Titrimetrie (EN 15478)</p> <p>Für die Bestimmung des Biuret-Anteils am Gesamtstickstoff im Zusatzstoff: Spektrophotometrie (EN 15479)</p> <p>Zur Bestimmung von Harnstoff in Vormischungen, Mischfuttermitteln und Einzelfuttermitteln: Spektrophotometrie (Anhang III Teil D der Verordnung (EG) Nr. 152/2009)</p>	Wiederkäuer mit voll entwickeltem Pansen	—	—	8 800	<p>1. In der Gebrauchsanleitung des Zusatzstoffs und von Futtermitteln, die diesen enthalten, ist Folgendes anzugeben:</p> <p>„Harnstoff darf nur an Tiere mit entwickeltem Pansen verfüttert werden. Die Dosis von Harnstoff im Futter sollte nach und nach bis zur Höchstdosierung gesteigert werden. Die Höchstdosis sollte nur zusammen mit Futter gegeben werden, das reich an leicht verdaulichen Kohlehydraten und arm an löslichem Stickstoff ist.</p> <p>Höchstens 30 % des Gesamtstickstoffs in der Tagesration sollten aus Harnstoff-N stammen.“</p> <p>2. Die Futtermittelunternehmer müssen für die Verwender des Zusatzstoffs und der Vormischungen operative Verfahren und organisatorische Maßnahmen festlegen, um potenzielle Risiken aufgrund der Verwendung zu vermeiden. Können diese Risiken durch solche Verfahren und Maßnahmen nicht beseitigt werden, so sind Zusatzstoff und Vormischungen mit persönlicher Haut-, Augen- und Atemschutzausrüstung zu verwenden.</p>	<p>28.09.2033</p> <p>(DVO (EU) Nr. 2023/1708)</p> <p>-----</p> <p>Kennzeichnungspflichtig *</p>

Anmerkung

Informationen zu den Analysemethoden siehe Webseite des Gemeinschaftlichen Referenzlabors zu finden:

a) http://irmm.jrc.ec.europa.eu/EURLs/EURL_feed_additives/Pages/index.aspx

∇ Antrag auf Verlängerung der Zulassung gem. Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 wurde gestellt.

* obligatorische Kennzeichnung von Futtermittelzusatzstoffen in Einzel-und Mischfuttermitteln für der Lebensmittelgewinnung dienende Tiere gem. Artikel 15 Buchstabe f) i.V.m. Anhang VI Kapitel I der Verordnung (EG) Nr. 767/2009

** obligatorische Kennzeichnung von Futtermittelzusatzstoffen in Einzel-und Mischfuttermitteln für nicht der Lebensmittelgewinnung dienende Tiere gem. Artikel 15 Buchstabe f) i.V.m. Anhang VII Kapitel I der Verordnung (EG) Nr. 767/2009